

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 189 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltschutzwirtschafts-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Dr. Hochwimmer berichtet, dass es sich bei der vorliegenden Novelle um eine Sammelnovelle handle, mit der insgesamt acht Gesetze geändert würden. Im Begutachtungsverfahren seien zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die in alle Richtungen gingen und die breite Meinungsdiversität der Öffentlichkeit widerspiegeln. Die kritischen Stellungnahmen führten zumeist die Änderung der Kompetenzen der Landesumweltschutzwirtschaft an. Er verweise deshalb auf das Regierungsübereinkommen zwischen ÖVP und FPÖ, in dem auf die veränderte Rechtslage Bezug genommen und eine generelle Überarbeitung der Kompetenzen der LUA in Aussicht gestellt worden sei. Abg. Dr. Hochwimmer führt in weiterer Folge die geplanten Änderungen in Bezug auf die LUA taxativ auf.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA kritisiert, dass das neue Naturschutzgesetz einen massiven Einschnitt und eine Entrechtung der Natur darstelle. Die Novelle entziehe der Landesumweltschutzwirtschaft zentrale Rechte wie das Revisionsrecht. Zudem stellten sich grundsätzliche Rechtsfragen. Das Argument der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung weise sie zurück. Vielmehr könne sie Verfahren nennen, die in Zukunft länger dauerten, da sie komplizierter würden. An die Expert:innen richtet Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA zahlreiche Fragen zu den zu erwartenden Konsequenzen und zur rechtlichen Beurteilung.

Abg. Mag. Scharfetter befürwortet die Leidenschaft für das Thema Naturschutz, kritisiert jedoch, dass in der Debatte die Fakten übersehen würden. Bei der vorgelegten Novelle handle es sich nicht um eine Aushöhlung des Naturschutzes. In Salzburg gelte bereits jetzt ein sehr strenges Gesetz. Ziel des neuen Gesetzes sei ein partnerschaftliches Vorgehen, um dem Naturschutz wieder zu mehr Akzeptanz zu verhelfen. Die Problematik müsse in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, man müsse Hausverstand und Normalität walten lassen. Ansonsten erweise man der Natur keinen guten Dienst.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wagner (Johannes-Kepler-Universität Linz) beklagt, dass die Politik die Kritik der Expert:innen nicht ernst nehme und das Sachverständigenwissen ignoriere. Der

vorliegende Entwurf sei ein weiteres Beispiel dafür, dass in weiten Teilen des Naturschutzverfahrens von diesem Wissen Abstand genommen werde. Es werde in die Rechte der Landesumweltanwaltschaft eingegriffen und deren Revisionsrechte beschnitten. Die Umweltanwaltschaften seien als Vertreter der Natur geschaffen worden, da diese sich selbst nicht vertreten könne. Es gehe um das Recht, sich in einem Verfahren artikulieren zu können, was für eine faire Balance zwischen den verschiedenen Interessen und einen effektiven Vollzug Sorge. Eine Einschränkung der Rechte der Landesumweltanwaltschaft stehe zudem im Widerspruch zum Biodiversitätsschutz. Die EU sehe dazu ein Verschlechterungsverbot ab 2027 vor.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass verkannt werde, dass es Parteien gebe, die an Verfahren Kraft subjektiver und solche, die Kraft objektiver Rechte beteiligt seien. Die Landesumweltanwaltschaft (LUA) falle unter die Formalparteien, die nicht Kraft subjektiver Rechte beteiligt seien. Ex constitutione hätten nur jene ein Revisionsrecht, die Kraft subjektiver Rechte beteiligt seien. Bei Formalparteien wie der LUA könne der Gesetzgeber frei entscheiden und habe großes Ermessen, ob ein Revisionsrecht eingeräumt werde. Die Folge daraus sei, dass das Rechtsstaatsprinzip nicht verletzt sein könne. Auch die Auffassung, dass eine Verfassungswidrigkeit bestehe, weil Staatszielbestimmungen verletzt würden, müsse zurückgewiesen werden. Staatszielbestimmungen seien Handlungsaufträge, aber nicht primär justiziabel. Ähnlich verhalte es sich bei unionsrechtlichen Grundsätzen.

Mag. Hansmann MAS (Leiter der Umweltanwaltschaft Niederösterreich) berichtet über die Einrichtung und Arbeitsweise der Umweltanwaltschaft in Niederösterreich. Die Umweltanwaltschaften seien als Stimme für die Natur eingerichtet worden, böten aber auch eine Entlastungsfunktion für die Politik, wenn sich NGOs und Bürgerinitiativen einbrächten. Sie arbeiteten im Sinne von Konsens und Kompromiss und trügen so zu Verfahrensbeschleunigungen bei. Die LUA habe eine moderierende und beratende Funktion, um verschiedene Interessen unter einen Hut zu bringen.

Abg. Walter BA MA erkundigt sich bei den Expertinnen und Experten hinsichtlich der Anzahl der Verfahren, an der die LUA beteiligt sei.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA weist darauf hin, dass die unterschiedlichen Naturschutzgesetze in den Bundesländern nicht miteinander verglichen werden könnten. Es müsse festgehalten werden, dass sich die LUA an das Naturschutzgesetz halten müsse. Dieses sei in Salzburg sehr streng. Die Rolle der Umweltanwaltschaft müsse eine moderierende und beratende sein. Dabei müssten konsensorientiert die Erfordernisse des Naturschutzes genauso wie die des Projektbetreibers gegeneinander abgewogen werden. Dies sei in Salzburg bisher nicht der Fall gewesen und man sei zu keinen Lösungen gekommen. Die Kommunikation und das Miteinander seien ihrer Ansicht nach zu kurz gekommen und Verfahren verzögert worden. Mit dieser Vorgangsweise sei dem Naturschutz ein Bärendienst geleistet worden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger ergänzt zur Thematik der Wegenutzung, dass eine Mindestinfrastruktur notwendig sei. Die Bauern bewirtschafteten das Land und es gebe viele Projekte, die

der Zeit angepasst würden. Ein gewisses Grundvertrauen in der Zusammenarbeit müsse gegeben sein.

DI Dr. Graggaber, HRⁱⁿ Mag.^a König MBA und DI Klingler (Abteilung 5) beantworten die Fragen von Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA dahingehend, dass bei der Naturschutzbehörde derzeit alle Positionen besetzt seien. Die Auswirkungen des neuen Gesetzes werde man im Vollzug sehen. Derzeit werde aber nicht mit einem Mehraufwand gerechnet. Eine vermutete Verschlechterung der Ausgleichsmaßnahmen könne ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Die Ausgleichsfähigkeit orientiere sich am Gesamtvorhaben. DI Klingler erläutert, dass die Begriffsbestimmung zur freien Landschaft in Kombination mit den nachfolgenden Gesetzen gesehen werden müsse. In Beantwortung der Frage von Abg. Walter BA MA gibt DI Dr. Graggaber die Auskunft, dass die LUA in ca. 400 Verfahren jährlich ihre Parteistellung wahrgenommen habe. Es seien in den letzten Jahren zehn bis 15 Beschwerden und ca. zwei Revisionen pro Jahr eingelegt worden. DI Dr. Graggaber hält abschließend fest, dass sich mit den geplanten Änderungen keine Verschlechterung der Öffentlichkeitsbeteiligung ergebe, sondern eine enorme Erleichterung für die Verwaltung, wenn es um Neuerlassung oder Anpassung von Verordnungen gehe.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte die Artikel der Regierungsvorlage geblockt abzustimmen. Zu den Artikeln I bis VIII meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit dem Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz und das Salzburger Flurverfassungsgesetz geändert werden, wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 189 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Dezember 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Hochwimmer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Dezember 2024:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.